

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems.

Nr. 150

Diez, Samstag den 30. Juni 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 2. bis 15. Juli 1917 können in den Kolonialwarengeschäften

gegen jeden Nummerabschnitt 9 der Kreiszuckerkarte

1½ Pfd. Zucker oder Kandis,

gegen jeden Bezugsschein zur Sonderzuweisung von Einmachzucker

3½ Pfd. Zucker oder Kandis

entnommen werden. Sparsamster Zuckerverbrauch wird empfohlen, da voraussichtlich eine weitere Verteilung von Einmachzucker in diesem Jahre nicht mehr stattfindet.

Die Herren Kolonialwarenhändler haben sämtliche eingelösten Marken und Bezugsscheine bis zum 20. Juli 1917 unter genauer Angabe des noch vorhandenen Zuckerbestandes der Kreiszuckerstelle einzusenden.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Diez, den 28. Juni 1917.

Kreiszuckerstelle.

J.-Nr. V. 7102.

Diez, den 26. Juni 1917.

Betrifft: Herausgabe von Brotkarten.

Die Gültigkeit der Brotkarten für die Zeit vom 11. Juni bis 8. Juli 1917 läuft am Sonntag, den 8. Juli ds. Js. ab. Die alten, bis dahin etwa noch nicht verwendeten Brotmarken verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Der Umtausch der alten Brotkarten gegen neue hat in den Tagen vom 2. bis 7. Juli zu erfolgen.

Die diesbezüglich von der Ortspolizeibehörde erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

Abt. II. Tgb.-Nr. 9829.

Coblenz, den 26. Juni 1917.

Betr.: Arbeitsnachweise.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

1. Jeder nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweis mit Ausnahme derjenigen für kaufmännische, technische und Büro-Angestellte (Ziffer 3) hat solche Arbeitsgesuche und offene Stellen, die er nicht selbst sogleich oder voraussichtlich binnen 48 Stunden erledigen kann, an die zuständige Hilfsdienstmeldestelle zu melden. Diese Meldungen sind zahlenmäßig unter genauer Berufsbezeichnung mittels vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin W. 62, Sandgrafenstr. 1, kostenlos erhältlicher Postkartenbordrücke zweimal wöchentlich so zeitig zu erstatten, daß diese Postkarten spätestens an jedem Montag und Donnerstag früh bei der Hilfsdienstmeldestelle eintreffen.

2. Jede Hilfsdienstmeldestelle hat alle ihr zugehenden Meldungen, soweit sie diese nicht selbst oder mittels der Arbeitsnachweise ihres Bereichs sogleich oder voraussichtlich binnen 48 Stunden erledigen kann, an die zuständige Zentralauskunftsstelle weiterzumelden, und zwar so zeitig, daß die Meldungen bei der Zentralauskunftsstelle spätestens an jedem Dienstag und Freitag früh eintreffen.

Die Weitermeldung geschieht in der Weise, daß die von den Arbeitsnachweisen eingehenden Postkarten im Original weitergeleitet werden, nachdem darauf die sich aus der Ausgleichstätigkeit der Hilfsdienstmeldestelle etwa ergebenden Änderungen vorgenommen sind. Soweit die bei der Hilfsdienstmeldestelle unmittelbar gemeldeten Arbeitsgesuche und offenen Stellen bis zur Absendung der Meldarten und voraussichtlich binnen weiterer 48 Stunden nicht erledigt werden können, ist hierfür ebenfalls ein Bordruck auszufüllen und den übrigen Meldarten beizufügen.

3. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise (Stellenvermittlungen) für technische, kaufmännische und Büro-Angestellte

haben solche Stellengesuche und offene Stellen, die sie nicht selbst sogleich oder voraussichtlich binnen einer Woche erledigen können, an die zuständige Zentralauskunftsstelle zu melden, und zwar die Vermittlungszweigstellen des Kriegsausschusses der technischen Verbände mit dem Zusatz „Für den Obmann der technischen Verbände“. Die Meldungen sind mittels vom kaiserlichen Statistischen Amt kostenlos erhältlicher Postkarten-Vordrucke einmal wöchentlich so zeitig zu erstatten, daß die Postkarten spätestens an jedem Freitag früh bei der Zentralauskunftsstelle eintreffen.

4. Die Zentralauskunftsstellen haben die ihnen zugehenden Mitteilungen, die sie nicht innerhalb 48 Stunden ausgleichen können, an das kaiserliche Statistische Amt, Berlin W. 62, Landgrafenstr. 1, weiterzuleiten, und zwar so zeitig, daß sie beim Statistischen Amt spätestens jeden Donnerstag und Montag früh eintreffen. Die Weitermeldung geschieht in der Weise, daß die von den Arbeitsnachweisen eingehenden Postkarten im Original weitergeschickt werden, nachdem darauf die sich aus der Ausgleichtätigkeit der Zentralauskunftsstellen etwa ergebenden Abänderungen vorgenommen sind.

5. Bei der Ausfüllung der Meldekarten (Postkarten-Vordrucke) sind die Anleitungen des kaiserlichen Statistischen Amtes zu beachten.

Soweit an einem Stichtage meldepflichtige Arbeitsbez. Stellengesuche und offene Stellen nicht vorliegen, ist Fehlanzeige zu erstatten. Auch Postkarten, die lediglich Fehlanzeige enthalten, sind im Original weiterzugeben.

6. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind verpflichtet, auf Ansuchen der Hilfsdienstmeldestellen, Frauenarbeitsmeldestellen und Zentralauskunftsstellen weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Überblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten.

7. Die Meldungen der Hilfsdienstmeldestellen müssen auch die Meldungen der ihnen angegliederten Frauenarbeitsmeldestellen umfassen.

Insofern Frauenarbeitsmeldestellen mit Hilfsdienstmeldestellen nicht unmittelbar verbunden sind, sondern neben diesen bestehen, finden auf sie die für Hilfsdienstmeldestellen getroffenen Bestimmungen überall ohne weiteres Anwendung.

8. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung vom 7. Februar 1916, Abt. II. Nr. 1847, aufgehoben.

Der Kommandant:

b. Luckwald.

Generalleutnant.

Br. I. 8. C. 831 V. Wiesbaden, den 14. Juni 1917.

Bekanntmachung.

Auf Seite 26 des Ministerialblattes für die Verwaltung des Innern von 1917 sind Ausführungsbestimmungen des Polizeipräsidenten in Berlin zu seiner Polizeiverordnung vom 11. Juli 1916, betreffend Aefflameplakate für öffentliche Schaustellungen pp. abgedruckt.

Da die diesseitige Polizeiverordnung vom 17. November 1916 (abgedruckt R. A. Bl. S. 344) mit der Berliner Polizeiverordnung im Wortlaut übereinstimmt, so mache ich darauf ergebenst aufmerksam.

Der Regierungs-Präsident.

A. Meißner.

I. 4929. Diez, den 26. Juni 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

Nr. I. A. Ie 4950.

Berlin, den 29. Mai 1917.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten.

Bekanntmachung.

Die letzten Wochen bis zur neuen Ernte liegen vor uns. Das Ergebnis der in den vorigen Monaten durchgeführten Nachschau ist hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Es gilt, mit den vorhandenen knappen Vorräten hauszuhalten, bis Frühkartoffeln und Brotgetreide geerntet werden können. Seitens der zuständigen Behörden ist und wird alles getan werden, was in ihren Kräften steht, um die Bevölkerung mit den Früchten der kommenden Ernte sobald als irgend möglich zu versorgen. So ist in den früherntenden Gebieten Deutschlands ein Frühdrusch vorbereitet, um das Getreide nach der Reife sogleich zu mähen und zu dreschen. Mähmaschinen, Dreschmaschinen, Kohlen, Mannschaften und Gespanne sind bereit zur Arbeit, die von den Kriegsämtern und Kriegswirtschaftsstellen in Verbindung mit der Reichsgetreidestelle geleitet wird. Dieser Frühdrusch, über den der Bundesrat genaue Vorschriften erläßt, wird mit vielerlei Unbequemlichkeiten für die Landwirte verbunden sein. Während sie sonst die Drescharbeiten im Laufe des Winters mit ihren gewöhnlichen Betriebsmitteln und ihren eigenen Arbeitskräften vorzunehmen pflegen, müssen, wenn die Drescharbeiten in die kurze Zeit der Ernte zusammengedrängt werden, Maschinen und sonstige Geräte in großer Zahl eingestellt werden, die zum Teil aus anderen Gegenden zur Aushilfe herangezogen werden. Wo der einzelne Landwirt nicht in der Lage ist, selbst rechtzeitig zu ernten und zu dreschen, hat er sich darein zu finden, daß die Arbeit von anderen ausgeführt wird. Alles dies ist nötig, damit das Getreide mit größter Schnelligkeit geerntet und gedroschen werden kann. Daß für das Eingreifen in die Wirtschaft eine besondere Entschädigung gezahlt wird, bedarf keiner näheren Begründung. Ihre Höhe bestimmt die Bundesratsverordnung.

Auf solche Weise werden wir der Schwierigkeiten der kommenden Wochen Herr werden und den Aushungerungsplan der Feinde zunichte machen, mit den sie uns niederzwingen wollen, weil sie es mit den Waffen nicht erreichen können. Unsere U-Boote sind an der Arbeit, den Feinden, insbesondere England, die Zufuhr an Lebensmitteln abzuschnelden und ihnen den Hunger zu bringen, den sie uns zugebracht haben. Die Sache steht so, daß nicht die letzte Granate, nicht die letzte silberne Kugel, d. h. die letzte Mark, über den Ausgang des Kampfes entscheidet, sondern das letzte Stück Brot. Wenn uns dies letzte Stück Brot bleibt, werden wir den Krieg gewinnen, und dazu muß jeder helfen. Es gilt, etwa 40 Millionen Deutsche, die in den Städten wohnen und jetzt zum großen Teil für die Rüstung des Heeres arbeiten, zu ernähren und zu versorgen bis zur neuen Ernte.

Darum ergeht an alle Landwirte die Bitte und die Mahnung: Selbst siegen! — Es ist nicht die Zeit zu rechten und zu streiten, ob und wo etwa Fehler in der Organisation der Ernährung gemacht worden sind, sondern allein darauf kommt es jetzt an, mit den vorhandenen Vorräten hauszuhalten, durchzuhalten. Gewiß ist es für den Landwirt schwer, wenn er seinem Vieh wenig oder unzureichendes Futter geben kann, wenn er von den Vorräten seiner Wirtschaft, die er im Schweisse seines Angesichtes geerntet und für knappe Zeiten zurückgelegt hat, jetzt an Unbekannte abgeben soll. Aber es hilft nichts; es ist dies ein Opfer auf dem Altar des Vaterlandes, das reichlich aufgewogen wird durch den Sieg, der als Lohn winkt. Sollen wir, — draußen siegreich — im Innern zusammenbrechen? Das darf nicht sein! Die deutsche Landwirtschaft, die noch nie verlagert hat, wenn das Vaterland ruft, wird auch hier helfen, daß Deutschland Sieger bleibt und wir und unsere Kinder und Kindeskinde fern in Frieden und Freiheit leben können.

Darum muß jeder willig die Eingriffe in seine Wirtschaft ertragen und sich den Anordnungen der Behörden, des Kriegs Ernährungsamtes und des Staatskommissars für das Ernährungswesen fügen. Wenn sie auch dem Einzelnen hart erscheinen mögen, sie haben allein das Wohl des ganzen Volkes im Auge und sind gerichtet auf das einzige Ziel, zu siegen in dem Wirtschaftskampfe, der jetzt entbrannt ist.

Eure Durchlaucht/Erzellenz erlaube ich ergebenst, den vorstehenden Erlaß allen nachgeordneten Behörden mitzuteilen und sie zu veranlassen, ihn alsbald zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(gez.): Freiherr von Schorlemer.

J.-Nr. II. 6959.

Aufruf!

Zum Zwecke der Vermehrung des chemischen Spinnfaservorrats in der Kriegszeit ist es unbedingt erforderlich, daß alle im Inlande vorhandenen verspinnbaren Pflanzen eingesammelt werden.

Gleich wie im Vorjahre ist es daher dringend nötig, auch in diesem Jahre die wildwachsende Brennessel, *urtica dioica*, zu sammeln.

Da die Zeit für die Entnahme des ersten Brennesselschnittes herangekommen ist, muß die Übernützung und Einsammlung sofort erfolgen.

Ich richte hiermit an alle Eigentümer von Grundstücken, auf denen die wilde Brennessel vorkommt, die dringende Bitte, den Sammlern den Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten.

Das Sammeln der Brennesseln ist eine vaterländische Pflicht und von großer Bedeutung für die Versorgung unseres Heeres.

Die Magistrats der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden werden dringend gebeten, sich die Einsammlung pp. der Brennessel in den Gemeindebezirken angelegen sein zu lassen und Sorge zu tragen, daß mit der Einsammlung sofort begonnen wird.

Die Gemeindebehörden wollen sich zu diesem Zweck auch mit den Herren Königl. Oberförstern und den Besitzern von Körperschafts- und Privatgrundstücken in Verbindung setzen, damit die Brennesseln in der größtmöglich verfügbaren Menge zur Einsammlung und damit zur Verspinnung gelangen.

Die Einsammlung dürfte wohl zweckmäßig durch ältere, gebrechliche, für die schweren landwirtschaftlichen Arbeiten nicht mehr brauchbaren Männer und Frauen oder durch Schulkinder erfolgen. Ich nehme an, daß die Schulaufsichtsbehörden ohne Weiteres auf Ersuchen der Gemeindebehörden bereit sind, die etwa notwendigen Anordnungen hinsichtlich der Verwendung der Schulkinder zu der Sammel-tätigkeit zu treffen.

Als Leiter der Bezirks sammelstelle für den Unterlahn-kreis ist der Händler Jacob Sprenger in Niederneifen be-stellt, mit dem sich die einzelnen Orts sammelstellen, die, wie ich voraussetze, überall errichtet werden, zwecks Abnahme in Verbindung setzen wollen.

Bezüglich der Sammlung, Trocknung und Bezahlung der Brennesseln verweise ich auf das unterstehend abgedruckte Merkblatt.

Diez, den 28. Juni 1917.

Der Landrat
Duderstadt.

Merkblatt

für die Brennessel-Ernte

(bei Ablieferung vortrockneter Nessel).

Sammlung: Da die Trocknungsanlagen jeweils nur größere Mengen übernehmen können, muß die Sammlung in einem Bezirk oder richtiger noch in benachbarten Bezirken möglichst auch an einem und demselben Tage vorgenommen werden, damit jeweils zur gleichen Zeit ein gleichmäßig vortrocknetes Material in größeren Mengen zur Ablieferung kommt.

Ernte-Zeit: Wenn die Brennessel zu blühen beginnt.

Höhe der Pflanze: Mindestens 80 Zentimeter.

Ab schneiden: Dicht an der Erde, nicht ausreißen.

Pflanzen glatt nebeneinander legen, nicht knicken.

Entfernung von Gräsern, Taubnesseln (weiße Blüten!) und sonstigem Unkraut.

Vortrocknen: Auf dem Felde, der Wiese, auf Sand usw.

Bei feuchter Witterung wird empfohlen, das Vortrocknen in bedeckten, aber gut gelüfteten Räumen vorzunehmen. Die Pflanzen sollen nicht auf den Erdo- oder Steinboden gelegt, sondern entweder an Rähnen oder gezogenen Seilen angelehnt oder in kleinen Garben aneinander gestellt oder auf Horden gelegt werden, die mindestens 30 Ztm. vom Boden entfernt sind, damit die Luft von allen Seiten freien Durchgang hat.

Dauer des Vortrocknens: Die Vortrocknung soll bei gutem Wetter mindestens 3 Tage betragen, damit die Stengel und Blätter gründlich abgew. sind und einen Versand vertragen können. Durch Regen oder Tau wieder frisch besuchte Pflanzungen dürfen unter keinen Umständen zur Ablieferung gelangen.

Bündeln: Das Bündeln darf erst bei der Ablieferung, und zwar nur in losen Garben erfolgen, die zweckmäßig zu zweien in der Weise zusammengebunden werden, daß die Spitzen der einen Garbe auf den Stengelnenden der anderen liegen.

Abliefern: Die Ablieferung muß aus dem ganzen Bezirk einheitlich, d. h. an demselben Tage und nach Rücksprache mit der Bezirks sammelstelle erfolgen, damit sofort der Versand an die Trocknungsanstalten stattfinden kann, und nicht etwa durch Lagern der vortrockneten Stengel Schimmelbildung eintritt.

Nicht rechtzeitig oder feucht abgelieferte Stengel werden unweigerlich zurückgewiesen.

Preis: für 100 kg. vortrockneter Stengel mit Blättern 2 Mark.

J.-Nr. 6611 II.

Diez, den 23. Juni 1917.

Bekanntmachung.

Der Landwirt Wilhelm Reichel zu Ißelbach ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gezeigte acht-jährige Amtsdauer, beginnend mit dem 7. Juni ds. Js., ge-wählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Diez, den 25. Juni 1917.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür sorgen, daß die Gemeinderichter die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Reichs-Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreis kommunalkasse Diez umgehenb erstatten.

Dazu ist der Betrag der im Juni gezahlten außer-ordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrts-pflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen	150 Mk.
für über das Maß der armenrechtlichen Woh-nungsfürsorge hinausgehende Mietsbeihilfe	95 Mk.
Krankenhauskosten usw. für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener	115 Mk.
zus.	360 Mk.

Sind unter den außerordentlichen Unterstützungen Be-träge enthalten, die anstelle von entzogenen Reichsunterstützungen gewährt werden, weil die aus dem Heeresdienst dem Zivildienst überwiesenen Heerespflichtigen nicht soviel verdienen, um ihre Familien ausreichend unterstützen zu können, so sind diese Beträge besonders zu bezeichnen, weil sie den Gemeinden jezt voll erstattet werden sollen. (Ver-gleiche das Ausschreiben im Kreisblatt Nr. 50, J.-Nr. 1030.)

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

An die Ortspolizeibehörden des Reiches.

Fortgesetzt werden größere Brandschäden gemeldet, die Kinder durch das Spielen mit Streichhölzern verursacht haben. Die hierdurch verloren gehenden Werte sind so erheblich, daß alles getan werden muß, um Brände dieser Art fernerhin tunlichst zu verhüten. Die Ortspolizeibehörden werden daher ersucht, der Bevölkerung in jeder zweckdienlichen Weise immer wieder die ernste Pflicht vor Augen zu führen, streng darüber zu wachen, daß keinerlei Feuerzeug, wie Streichhölzer, Selbstzünder usw., in die Hände von Kindern gelangt. Die Polizeibeamten sind mit entsprechender Anweisung zu versehen.

**Der Königl. Landrat.
Duderstadt.**

Nichtamtlicher Teil.**Ohne Gold keine Lebensmittel vom Auslande.**

Eine bedauerliche Mitteilung und zugleich eine sehr ernste Mahnung an die Besitzer von Goldmünzen und die Geldhamster überhaupt enthält der neueste Reichsbankausweis. In der Woche vom 15. bis 23. Juni, über die der Ausweis berichtet, hat zum ersten Male zur Bezahlung der aus dem Auslande eingegangenen Warenlieferungen eine erhebliche Summe dem Goldbestande der Reichsbank entnommen werden müssen. Der amtliche Reichsbankausweis beschränkt sich darauf, die Tatsache mitzuteilen. Es erscheint aber notwendig, diese Tatsache etwas näher zu erläutern, damit allen denen, die den fortgesetzten Mahnungen zum Trotz immer noch Goldgeld und Goldschmuck zurückhalten, zum Bewußtsein gebracht wird, wie sehr sie dadurch unsere Finanzwirtschaft erschweren und welche Verantwortung sie auf sich laden. Es ist, wie gesagt, das erste Mal, daß der Goldbestand der Reichsbank angegriffen werden mußte, um die für die Einfuhr der letzten Bankwoche fällig gewordenen Zahlungen zu begleichen. Bis zum 15. Juni war es — im Gegensatz zu den Verhältnissen bei der Bank von England und der Bank von Frankreich, die wiederholt zu dem gedachten Zwecke auf ihre Goldbestände zurückgreifen mußten — noch immer möglich gewesen, die Forderungen des Auslandes für Warenlieferungen durch die jeweiligen Goldzuflüsse aus dem Publikum zu decken. Es verblieb sogar immer noch ein Ueberschuß, der, an die Reichsbank abgeführt, zur Vermehrung ihres Goldbestandes betrug. Nunmehr muß jedoch die Reichsbank zum ersten Mal über eine Abnahme des Goldbestandes berichten und zwar um den immerhin erheblichen Betrag von rund 76,5 Mill. Mark. Schwerlich sind diejenigen, die durch Saumseligkeit, Gleichgültigkeit oder mangelndes vaterländisches Pflichtgefühl dies bedauerliche Vorkommnis mitverschuldet haben, sich völlig klar darüber, was eine Verminderung des Goldbestandes unter den gegenwärtigen Verhältnissen bedeutet. Die Notenausgabe der Reichsbank ist keine unbegrenzte, sie ist auf Grund des Bankgesetzes von der Höhe des Goldbestandes abhängig. Der Bedarf an Zahlungsmitteln ist aber in unaufhaltbarem Steigen begriffen, er steigert sich gegen Ultimo und um die Vierteljahreswende zu ganz außerordentlicher Höhe. Auf der anderen Seite bringt es der Stand unserer Valuta mit sich, daß bei Zahlungen an das Ausland sehr viel höhere Beträge erforderlich werden, selbst wenn die Einfuhrmenge keine Vermehrung erfährt. Was aber die Wareneinfuhr aus dem Auslande, bei der es sich so gut wie ausschließlich um Beihilfen für die Volksernährung handelt, für unser Durchhalten bedeutet, das haben doch wohl die letzten Wochen mit einer kaum noch zu überbietenden Deutlichkeit bewiesen und die unmittelbare Gegenwart beweist es tagtäglich. Wenn etwa in der Zukunft in noch größerem Umfange auf Nahrungsmittelzufuhren vom Auslande her Bedacht genommen werden muß, werden an die Reichsbank, die die Zahlungen zu vermitteln hat, entsprechend größere Anforderungen gestellt werden müssen.

Die Reichsbank für diese gegenwärtige und für zukünftige Aufgaben dieser Art angemessen auszurüsten, ist eine unerlässliche Pflicht, und wer sich dieser Pflicht entzieht, obwohl er zur Vermehrung des Goldbestandes durch Ablieferung von Goldmünzen oder goldenen Schmuckgegenständen beitragen kann, versündigt sich gegen das Vaterland. Der Ernst der Lage, wie er in dem Reichsbankausweis vom 23. Juni in Erscheinung tritt, muß jetzt jedermann voll zum Bewußtsein gekommen sein, so daß es fortan für Nichtbeteiligung an der nationalen Goldsammlung keine Entschuldigung mehr gibt.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!! Die Handelskammer zu Limburg (Rahn) hielt am Donnerstag eine Vollversammlung ab, in welcher der bisherige Vorstand, bestehend aus den Herren Theodor Kirchberger-Weilburg, Vorsitzender, Kommerzienrat Schmidt-Niederlahnstein, 1. Stellvert. Vorsitzender, Karl Porckhaus-Limburg, 2. Stellvert. Vorsitzender, wiedergewählt wurde. Es wurde ferner beschlossen, wie in früheren Jahren, so auch für das Geschäftsjahr 1917-18 einen Beitrag von 10 Prozent der Gewerbesteuer zu erheben. Die Beschwerde einer Firma über Mißstände im Telefonverkehr beim Postamt Limburg soll der Oberpostdirektion Frankfurt (Main) übermittelt werden. Auf Antrag der Kammer sind mehrere Verbesserungen in dem Fahrplan vom 1. Juni 1917 eingetreten. Leider ist dem weiteren Wunsche der Kammer, daß die Triebwagenfahrt 4913 (Sonntags ab Coblenz 10,04 N.) auch Werktags verkehrt, um Anschluß an den 8,06 N. in Köln abgehenden D-Zug herzustellen, bisher noch nicht Folge gegeben worden. Die Kammer wird aber ihre Bemühungen, dies zu erreichen, noch weiter fortsetzen. Auf eine Anfrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Juni 1917 spricht sich die Kammer für eine weitere Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder und eine nochmalige hinauschiebung der Ersatzwahlen aus. Die sonstigen Verhandlungen, die sich auf Mitteilungen verschiedener amtlicher Stellen bezogen, waren vertraulicher Natur, so daß hierüber nichts veröffentlicht werden kann.

Coblenz, 28. Juni. Seit einigen Tagen bereits bringt die Stadt neue Kartoffeln zum Verkauf. Auf den Kopf entfallen zunächst 2 Pfund zum Preise von 25 Pfennig. Die Kartoffeln stammen aus dem Bonner Bezirk, aus Fischelnich, von wo die Stadt nach ihren Lieferungsverträgen auch mit Gemüse versorgt wird. Coblenz ist die erste Stadt, die neue Kartoffeln ausgeben läßt. Der Preis von 25 Pfennig das Pfund stellt sich eigentlich kaum höher als der Preis für die alten Kartoffeln, wenn man bedenkt, daß man bei den neuen Kartoffeln fast gar keinen Abfall hat. Mit der Lieferung von alten Kartoffeln wird es wohl verbel sein.

Land- und Forstwirtschaft.

Schweineablieferung. Zur alsbaldigen Abgabe schlachtreifer Schweine mahnt das Kriegsernährungsamt unter Hinweis darauf, daß aus der neuen Ernte keine Kartoffeln und keine Gerste zu Fütterungszwecken erwartet werden dürfen. Vielmehr sollen Gerste und Kartoffeln in Zukunft restlos und ausschließlich für die menschliche Ernährung verwendet werden. Die Mitteilung des Kriegsernährungsamtes lautet: „Vielfach wird die Beobachtung gemacht, daß die Landwirte zurzeit Schweine im Gewicht von mehr als 150 Pfund im Stalle stehen haben, die in der Hoffnung weiter gefüttert werden, daß nach der Ernte wiederum Gerste und Kartoffeln zur Verfügung stehen werden, um die Tiere auf die bei den Hauschlachtungen in Friedenszeiten gewohnten hohen Gewichte von weit über 2 Zentnern zu mästen. Demgegenüber sei darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Notwendigkeit, unsere Gerste restlos für die Brotversorgung heranzuziehen und auch die Kartoffeln ausschließlich für die menschliche Ernährung zu verwenden, von einer Erfüllung dieser Hoffnung keine Rede sein kann. Es ist jedenfalls wirtschaftlicher, diese schlachtreifen Schweine jetzt abzugeben.“